

# **Satzung der Stadt Romrod zum Schutz des Stadtwappens**

**Vom 10.11.2011**

Aufgrund der §§ 5, 14 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung In der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I S. 178) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Romrod am 10. November 2011 die nachstehende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Führung und Gebrauch des Stadtwappens**

Die Führung und der Gebrauch des Stadtwappens sind grundsätzlich den Organen der Stadt Romrod vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird auf dem Rechtsweg verfolgt.

## **§ 2**

### **Gestattung der Verwendung durch Dritte**

(1) In der Stadt Romrod ansässigen Personen, Personenvereinigungen sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die in Romrod ihren Sitz haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Stadtwappen zu verwenden, wenn hierdurch die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigt werden.

(2) Anträge auf Gestattung sind schriftlich an den Magistrat zu richten. Aus dem Antrag und einem beigefügten Entwurf der beabsichtigten Darstellung des Wappens muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Wappen verwendet werden soll.

(3) Der Magistrat erteilt die Gestattung zur Verwendung des Stadtwappens von Romrod durch Dritte schriftlich, nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.

(4) Die Gestattung ist zu widerrufen, wenn

1. sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
2. die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden oder
3. durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Stadt hervorgerufen wird.

## **§ 3**

### **Gelegentliche Verwendung zu Schmuckzwecken**

Die gelegentliche Verwendung des Stadtwappens zu Schmuckzwecken bei innerhalb des Stadtgebietes stattfindenden Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Magistrat auf Antrag formlos gestatten.

#### **§ 4**

### **Kunstgewerbliche Abbildung, Reiseandenken**

Darstellungen des Stadtwappens, die einer kunstgewerblichen Abbildung oder der Ausschmückung von Reiseandenken dienen, sind nur nach vorheriger Gestattung durch den Magistrat zulässig. Die Art ihrer Verwendung darf die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigen.

#### **§ 5**

### **Gebührenregelung**

Die Stadt kann aufgrund der Verwaltungskostenordnung der Stadt Romrod eine Gebühr für die Erteilung der Gestattung zur Führung oder zur Verwendung des Stadtwappens erheben.

#### **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Die unbefugte, vorsätzliche oder fahrlässige Verwendung des Stadtwappens wird nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) mit einer Geldbuße geahndet. Diese Geldbuße kann bis zu 5.000,00 Euro betragen.

(2) Verwaltungsbehörde nach §§ 35, 36 und 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

#### **§ 7**

### **Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die vor diesem Tag veröffentlichten Publikationen, die mit dem Stadtwappen der Stadt Romrod versehen sind, werden von dieser Satzung nicht erfasst, auch wenn die Nutzung noch andauert.

Romrod, den 15.04.2015

Der Magistrat der Stadt Romrod



Dr. Birgit Richtberg  
Bürgermeisterin

